

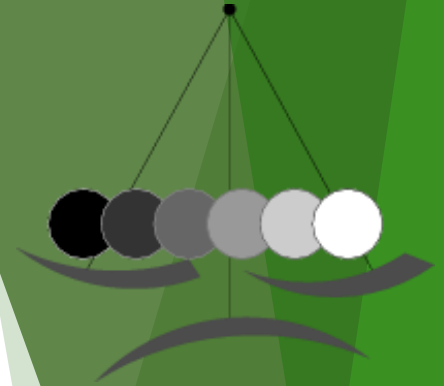
Menschenrechte und Umweltschutz



Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin
& Universität Rostock, Juristische Fakultät
& Forschungsinstitut für Philosophie Hannover
felix.ekardt@uni-rostock.de
www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de

Eigene Ausgangspunkte

- ▶ Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge - am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 3. Aufl. 2016
- ▶ Ekardt, Jahrhundertaufgabe Energiewende: Ein Handbuch, Taschenbuch 2014 (auch über Zentralen für pol. Bildung)
- ▶ Ekardt u.a., Klimagerechtigkeit 2015, BUNDposition, 2015
- ▶ jetzt allerdings stärkere Stellungnahme zur völkerrechtlichen Literatur
- ▶ stärkere Einbeziehung von CBDR
- ▶ Präzisierung der Begründung zu Klimaschutzverpflichtungen und Verteilungsfragen



Beeinträchtigte Menschenrechte



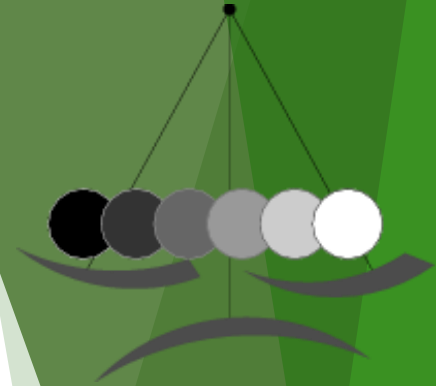
>>> Bsp. nachstehend meist: Klimawandel

- diverse Menschenrechte (auf Nahrung, Wasser, Leben, Gesundheit, letztlich aber auch jegliche Freiheiten) von Umweltproblemen wie Klimawandel aktuell oder künftig wahrscheinlich betroffen
- letztlich generelles Recht auf die elementaren (!) Freiheitsvoraussetzungen plausibel
- wichtig primär: Mitigation, nicht Adaptation
- im Diskurs wenig differenziert und zudem mit weiteren Problemen der Prüfungsfolge vermischt

Global-intertemporale Wirkung

>>> erst globale und intertemporale Menschenrechtsgeltung macht langfristige und weltweite Nachhaltigkeitsprobleme menschenrechtsrelevant

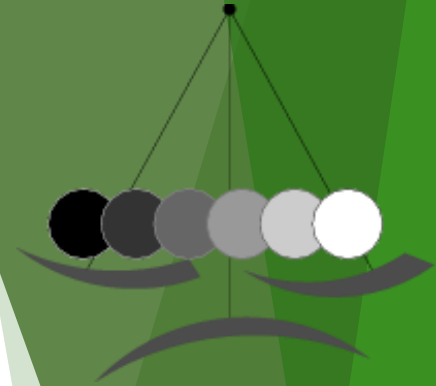
- keineswegs trivial zu bejahen (so aber oft Völkerrechtsliteratur)
- „Universalität der Menschenrechte“ allein keine hinreichende Begründung (siehe Ansätze seit der Aufklärung)
- Abstellen auf „Hoheitsgewalt“ beantwortet Frage ebenfalls nicht
- Präzisierung über Wirkungsrichtung der Menschenrechte
- ferner Potenzialitätsargument



Schutzwirkung der Menschenrechte

>>> national und international auf versch. Ebenen immer wieder Dominanz der abwehrrechtlichen Diskussion; dann ökologische Menschenrechte jedoch weitgehend witzlos; jedoch Argumente:

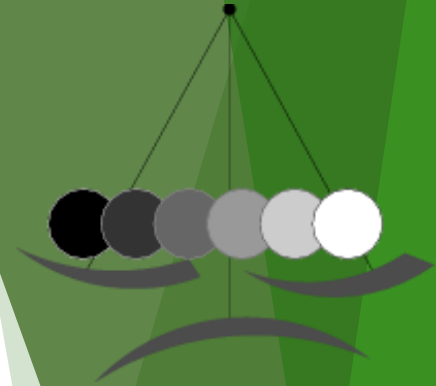
- Wirkungsrichtung der Menschenrechte
- regelmäßiger Verweis auf „Rechte anderer“
- „Achtung und Schutz“ als Menschenwürdeausfluss
- vermeintliche Einwände (national/ international) beruhen auf Missverständnissen:
 - Konstitutionalismus
 - Schutzrechte nicht weniger konkret oder anders strukturiert
 - kein Demokratie- und Gewaltenteilungsproblem
 - Abwägungsprobleme gibt es ohnehin
 - kein Paternalismus



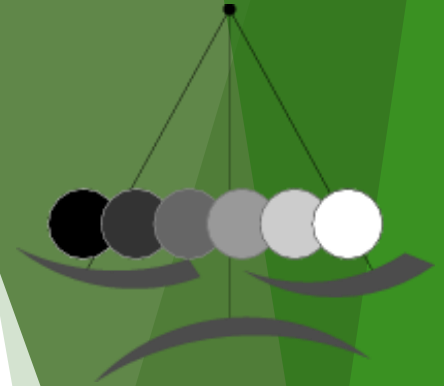
Abwägung und Tatsachen(unsicherheit)

>>> „Verhältnismäßigkeit“ oder „neminem laedere“ zu einfach

- grundsätzliche Abwägungslage und Abwägungsspielräume
- aber Abwägungsregeln
- Verbot, die grundsätzliche Ordnung von Menschenrechten und gewaltenteiliger Demokratie als solche zum Einsturz zu bringen
- demgemäß grundsätzliche (strenge) Klimaschutzverpflichtung
- m.E. auch durch Unsicherheit nicht aufgehoben; Vorsorgeprinzip vielmehr sogar menschenrechtlich unterlegt
- auch Kausalitätsprobleme überschätzt, sofern man nicht über einzelne Haftungskonstellationen redet
- Verteilungsproblematik über Leistungsfähigkeit und Verursachung (CBDR) teilweise konturierbar >> Mitigation, Adaptation, Loss & Damage



Allg. Rechtsgrundsätze/ Gewohnheitsrecht



- Stärkung der Normhierarchie und verbreiteter Kreis der Verpflichteten über Gewohnheitsrecht bzw. allg. Rechtsgrundsätze
- umweltbezogene Menschenrechte als Gewohnheitsrecht jedoch (wie so oft) mit Problemen behaftet
- allg. Rechtsgrundsätze führen im Mainstream zu gleichen Problemen
- jedoch alternatives Verständnis allg. Rechtsgrundsätze ohnehin überzeugender

Ergebnisse

- klare Verpflichtung zu mehr Umwelt- / Klimaschutz
- klare Direktiven zu Verteilungsfragen
- damit verstärkte Verbindlichkeit und Konkretisierung etwa für Umweltvölkerrechtsverträge und SDGs
- letztlich nur bedingt abhängig von Fragen der Normhierarchie
- allerdings allseitige (faktische) Hemmnisse gegen ein solches Menschenrechtsverständnis

